

Bei Fragen zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung wenden Sie sich bitte an die folgenden Stellen. Hier werden Sie direkt beraten oder an die jeweiligen Ansprechpersonen vermittelt:

Psychologische Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche:



Achern:
Illenauer Str. 57
77855 Achern
Tel. 07841 60 48 44 00
Träger: Landratsamt Ortenaukreis

Kehl:
Hafenstraße 1 A
77694 Kehl
Tel. 07851 9487 5300
Träger: Landratsamt Ortenaukreis

Lahr:
Willy-Brandt-Str. 11
77933 Lahr
Tel. 07821 91570
Träger: Landratsamt Ortenaukreis



Offenburg:
Okenstr. 26
77652 Offenburg
Tel. 0781 790120
Träger: Caritasverband
Vordere Ortenau e.V.

Kinzigtal:
Sandhaasstr. 4
77716 Haslach i. K.
Tel. 07832 99955300
Träger: Caritasverband
Kinzigtal e.V.

Weitere Beratungsstellen mit 'Insoweit erfahrenen Fachkräften':

Aufschrei!
Ortenauer Verein gegen
sexuelle Gewalt
an Kindern und Erwachsenen e. V.
Hindenburgstr. 28
77654 Offenburg
Tel. 0781 31000



Childhood-Haus Ortenau
Ortenauklinikum Offenburg-Kehl
Ebertplatz 12
77654 Offenburg
Telefon: 0781 472- 2360
Beratung insbesondere für
medizinische Fachkräfte



Medizinische Kinderschutzhotline
c/o Uniklinik Ulm (kostenfrei)
Telefon: 0800 19 210 00
für Fachpersonal bei Kinderschutzfragen



11/2025

Hrsg.: Landratsamt Ortenaukreis - Jugendamt, Badstr. 20, 77652 Offenburg . Kontakt: Beauftragte für Kinderschutz, Tel. 0781 805 9824

KINDER WIRKSAM SCHÜTZEN

Beratung bei
Kindeswohlgefährdung

DAS JUGENDAMT
Unterstützung, die ankommt.

KINDER WIRKSAM SCHÜTZEN: BERATUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Sie arbeiten mit Kindern und Jugendlichen zusammen und haben das Gefühl, dass es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht?

Alle Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall einen Anspruch auf Beratung durch eine **erfahrene** Fachkraft. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem Jugendamt. Dies ergibt sich aus dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist dabei bewusst weit gehalten. Es sind alle Personen einbezogen, die bei ihrer Berufstätigkeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Das können etwa Erzieherinnen, Tagesmütter und Tagesväter, Lehrkräfte, Ärzte, Hebammen, Personal in Schulen, Psychologen, Mitarbeiterinnen von Musik- oder Tanzschulen oder Fußballtrainer sein. Aber auch Ausbilder und Kolleginnen und Kollegen von Jugendlichen im Einzelhandel, der Gastronomie und Hotellerie haben einen Beratungsanspruch.

Kurz gesagt: Jeder, der hauptberuflich oder nebenamtlich auf Honorarbasis mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, kann sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kostenfrei beraten lassen.

Zusatzangebot: Freizeitvereine im Ortenaukreis können die **regionale** Kinderschutzberatung ebenfalls nutzen.

Für die Beratungen gibt es '**Insoweit erfahrene Fachkräfte**'. Diese sind auf das Thema Kindeswohlgefährdung spezialisiert und haben viel praktische Erfahrung darin, Gefahren für das Kindeswohl einzuschätzen und Sie zu beraten, was als nächstes zu tun ist.

Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen sind häufig nicht eindeutig. Daher trägt die Mitwirkung einer qualifizierten Kinderschutzfachkraft bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos für Sie zu einer größeren Handlungssicherheit im konkreten Einzelfall bei.

Die Beratung wird in anonymisierter Form durchgeführt. Sie brauchen keine persönlichen Daten wie Namen, konkretes Alter oder Herkunft des Kindes anzugeben.

Es geht dabei um die Frage, ob eine Gefährdung vorliegen könnte oder nicht. Auch die weitere Vorgehensweise, das heißt Ihre Handlungsmöglichkeiten und nächsten konkreten Schritte, können Inhalt der Beratung sein.

Im Ortenaukreis arbeiten die '**Insoweit erfahrene Fachkräfte**' an verschiedenen Beratungsstellen in freier und öffentlicher Trägerschaft. Sie gehören nicht dem Jugendamt an. Mit Ihrer Beratungsanfrage ist also nicht zugleich das Jugendamt informiert. Erst wenn sich herausstellt, dass das betroffene Kind oder der Jugendliche akut gefährdet ist, benötigt das Jugendamt genauere Angaben, um den notwendigen Schutz sicherzustellen.